

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den gemeinsamen Antrag der ArgoNET GmbH, der Inquam Solutions GmbH und der Energie AG Oberösterreich Data GmbH auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur der ArgoNET GmbH in ihrer Sitzung am 15.06.2015 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1.) Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 wird antragsgemäß die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur an der ArgoNET GmbH, die sich durch die Abschlüsse eines Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Inquam Solutions GmbH und der Energie AG Oberösterreich Data GmbH sowie eines Syndikatsvertrages zwischen den Gesellschaftern der ArgoNET GmbH (Georg Maunz, Inquam Solutions GmbH und Schrack Mediacom GmbH) ergibt, gesamthaft erteilt.

2.) Für diesen Bescheid sind EUR 51,-- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

## **II. Begründung**

### **A. Festgestellter Sachverhalt**

Mit Schriftsatz vom 12.05.2015 wurde bei der Regulierungsbehörde ein gemeinsamer Antrag gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 44/2014 (TKG 2003) der ArgoNET GmbH (im Folgenden: ArgoNET), der Inquam Solutions GmbH (im Folgenden: Inquam) und der Energie AG Oberösterreich Data GmbH (im Folgenden: Energie AG) auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur von ArgoNET bei der Regulierungsbehörde eingebracht (ON 1).

Da der Telekom-Control-Kommission außer dem Antrag samt Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrages der darin unter Punkt „Siebtens“ genannte und für eine Prüfung notwendige Syndikatsvertrag nicht vorlag, wurde dies den Antragstellerinnen mitgeteilt und es wurde daraufhin von diesen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in den Syndikatsvertrag angeboten (ON 3).

Am 28.05.2015 wurde eine Einsichtnahme in den Syndikatsvertrag zwischen den Gesellschaftern von ArgoNET (Georg Maunz, Inquam und Schrack Mediacom GmbH) durchgeführt (ON 4). Zweck dieses Vertrages ist es, die Bedingungen bzw Umstände für eine etwaige Erlangung einer effektiven Kontrolle der Energie AG über ArgoNET festzulegen.

Energie AG hat keine Frequenznutzungsrechte in Österreich inne. ArgoNET ist ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden. Inquam hat keine Frequenznutzungsrechte in Österreich inne und ist an ArgoNET beteiligt.

Mit Wirksamwerden der genannten Verträge (Kauf- und Abtretungsvertrag sowie Syndikatsvertrag) wird Energie AG eine Beteiligung an Argo NET im Ausmaß von einem Prozent erlangen. In weiterer Folge werden der Energie AG von den Mitgesellschaftern von ArgoNET gesellschaftliche Sonderrechte dahingehend eingeräumt, dass Energie AG bei Eintritt von im Syndikatsvertrag näher definierter Ereignisse, die zu einer Gefährdung des von ArgoNET an Energie AG erbrachten Betriebsfunkdienstes und insbesondere zu einem drohenden Verlust der dafür von ArgoNET benötigten Frequenznutzungsrechte führen, effektiv Kontrolle über ArgoNET übernehmen kann.

ArgoNET weist aktuell keinerlei Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern auf.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt. Es kommt auch zu keiner Änderung der Nutzungsbedingungen betreffend Frequenzen.

### **B. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes, insbesondere aus der am 28.05.2015 stattgefundenen Einsichtnahme in den zwischen den Gesellschaftern von ArgoNET (Georg Maunz, Inquam und Schrack Mediacom GmbH) abgeschlossenen Syndikatsvertrag bzw sind amtsbekannt.

### **C. Rechtliche Beurteilung**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an ArgoNET. Diese ergibt sich durch die Abschlüsse eines Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen Inquam und Energie AG sowie eines Syndikatsvertrages zwischen den Gesellschaftern von ArgoNET (Georg Maunz, Inquam und Schrack Mediacom GmbH).

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013, F 13/12-81 erfolgte eine Zuteilung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 450 MHz an ArgoNET.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt sowie insbesondere aus dem Syndikatsvertrag ergibt sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist. Die Beteiligung von 1% wäre per se noch nicht als wesentliche (genehmigungspflichtige) Änderung im Sinne des § 56 Abs 2 TKG 2003 zu qualifizieren, jedoch begründet die gesellschaftsrechtlich eingeräumte Möglichkeit der späteren Ausübung effektiver Kontrolle über ArgoNET ungeachtet der Höhe der Beteiligung eine Wesentlichkeit im Sinne des § 56 Abs 2 TKG 2003.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben. Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs, insbesondere wegen des Fehlens einer Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern. Sollte sich zukünftig die Beteiligungsstruktur dahingehend ändern, dass sich eine Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern ergibt, wäre dieser Sachverhalt einer neuerlichen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 zu unterziehen und es müsste gegebenenfalls durch Erteilung von Auflagen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs hintangehalten werden.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch für das gegenständliche Genehmigungsverfahren maßgebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 15.06.2015

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé